

Az: 1 K 535/04

Sf

Niedergelegt auf der
Geschäftsstelle in
abgekürzter Fassung
am 22.03.2006
gez. Kohlmeyer
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!
Urteil
In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn
merhaven,

27570 Bre-

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, dieser vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - durch Richterin

Richter und Richterin sowie die ehrenamtlichen Richterinnen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.03.2006 für

Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

gez.

gez.

gez.



Tatbestand

Der Kläger begehrt die Gewährung von Beihilfe für seinen Lebenspartner.

Der Kläger ist Berufssoldat an der Am 04.10.2002 begründete er eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Mit Schreiben vom 28.11.2002 an die Wehrbereichsverwaltung Nord „beanspruchte“ er vom 04.10.2002 an für seinen Lebenspartner, der nicht im öffentlichen Dienst tätig und nicht pflichtversichert sei, Leistungen der Beihilfe.

Zur Begründung führte er an, aufgrund der Richtlinie 2000/78/EG (RL 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf vom 27.11.2000, ABI. EG L 203/16) müssten Lebenspartner mit Ehegatten im Beamtenrecht gleichgestellt werden, da die Richtlinie Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Ausrichtung verbiete. Die Beihilfeleistungen sollten die erhöhten Unterhaltslasten von Ehegatten ausgleichen; insofern befinde er sich in einer vergleichbaren Si-

tuation, da er gegenüber seinem Lebenspartner dieselben Unterhaltspflichten habe wie ein Ehegatte.

Die Wehrbereichsverwaltung Nord betrachtete das Schreiben des Klägers als Auskunftsersuchen und lehnte mit Antwortschreiben vom 06.01.2003 die - als solche verstandene - Bitte des Klägers, für seinen Lebenspartner ab 04.10.2002 Beihilfeleistungen nach den Beihilfevorschriften (BhV) in Anspruch nehmen zu können, ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, § 3 BhV lege fest, wer nach den Beihilfevorschriften berücksichtigungsfähiger Angehöriger sei. Hierzu gehöre nicht auch der Lebenspartner. Nach Auffassung der Wehrbereichsverwaltung Nord, die sie mit weiteren Schreiben vom 13.11.2003 und vom 01.12.2003 zum Ausdruck brachte, handelte es sich bei dieser Ablehnung um eine bloße Mitteilung ohne Herbeiführung eines rechtlichen Erfolges. Da der Kreis der berücksichtigungsfähigen Angehörigen in § 3 BhV hinlänglich bestimmt sei, bestehe auch keine Notwendigkeit zur Erteilung eines Bescheides, um eine Regelung nach § 35 VwVfG zu treffen. Der Kläger habe die Möglichkeit, durch einen entsprechenden Krankenversicherungsschutz über eine Krankenkasse für seinen Lebenspartner Vorsorge zu treffen.

Unter dem 05.12.2003 legte der Kläger gegen das Schreiben vom 01.12.2003 Beschwerde ein. Mit Bescheid vom 13.01.2004 wies die Wehrbereichsverwaltung Nord die Beschwerde als unzulässig zurück. Das Schreiben der Beihilfestelle vom 01.12.2003 stelle als bloße behördliche Auskunft ohne Herbeiführung eines rechtlichen Erfolges keine den Kläger persönlich betreffende Einzelmaßnahme - Befehl oder Verwaltungsakt - dar, die in seine schutzwürdigen Rechte eingreife. Dass der Soldat solches wenigstens behaupte, sei notwendige Voraussetzung der Beschwerde nach § 1 Wehrbeschwerdeordnung. Im Übrigen stehe die erteilte Auskunft im Einklang mit den maßgeblichen Vorschriften und sei daher nicht zu beanstanden.

Zur Begründung seiner am 13.02.2004 beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhobenen und von diesem mit Beschluss vom 08.03.2004 an das erkennende Verwaltungsgericht verwiesenen Klage trägt der Kläger ergänzend im Wesentlichen vor, § 3 Abs. 1 Ziff. 1 BhV sei auf den Lebenspartner zu übertragen, da diese Vorschrift mit Blick auf das Lebenspartnerschaftsgesetz und die Richtlinie 2000/78/EG auszulegen sei. Denn nach § 2 LPartG seien die Lebenspartner einander zur Fürsorge und Unterstützung und nach § 5 LPartG zum angemessenen Unterhalt verpflichtet. Unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebots des Art. 3 Abs. 1 GG stehe dem Kläger daher Beihilfe für seinen Lebenspartner zu. Gleiches

folge auch aus der Richtlinie 2000/78/EG, da bei Verweigerung der Beihilfe eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung i.S.d. Art. 2 Abs. 2 lit a) der Richtlinie vorliege.

Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung i.S.d. Art. 3 Abs. 1 GG folge überdies daraus, dass Lebenspartner nach § 10 Abs. 1 SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei in die Versicherung ihrer Partner mit einbezogen würden. Dass sie bei der Beihilfe nicht berücksichtigt würden, führe zu einem verfassungswidrigen Wertungswiderspruch, weil zwischen Arbeitern und Angestellten einerseits und Beamten und Soldaten andererseits keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestünden, dass sie die Differenzierung rechtfertigen könnten.

Auch verstoße der Ausschluss der Lebenspartner vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17.07.2002 zum Lebenspartnerschaftsgesetz gegen Art. 33 Abs. 5 und Art. 3 Abs. 1 GG. Nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums i.S.d. Art. 33 Abs. 5 GG müsse die Beihilfe sicherstellen, dass die Beamten nicht mit erheblichen Aufwendungen belastet blieben, die für sie unabwendbar seien und denen sie sich nicht entziehen könnten. Damit sei es nicht vereinbar, dass Soldaten, die in einer Lebenspartnerschaft lebten, selbst dann keine Beihilfe erhielten, wenn sie die Aufwendungen für Krankheiten und Pflege ihres Partners aufgrund ihrer Unterhaltspflicht voll tragen müssten.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der Lebenspartner des Klägers, mit dem dieser am 04.10.2002 eine Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LPartG begründet hat, im Rahmen der Gewährung von Beihilfe wie ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger zu behandeln ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Klage bereits für unzulässig, da diese sich auf die grundsätzliche Feststellung richte, dem Kläger müsse für krankheitsbedingte Aufwendungen für dessen Lebenspartner Beihilfe gewährt werden. Vor dem Hintergrund der Subsidiarität der Feststellungsklage nach

§ 43 Abs. 2 VwGO sei es dem Kläger zuzumuten, abzuwarten, bis tatsächlich Aufwendungen entstünden.

Der Kläger hat hierauf erwidert, es sei ihm nicht zuzumuten, den Eintritt des konkreten Beihilfefalles abzuwarten. Denn dies bedeute, dass er zunächst die für den Lebenspartner bestehende Krankenversicherung kündigen müsse, um sodann eine ablehnende Entscheidung der Beihilfestelle zu provozieren. Damit werde vom ihm verlangt, dass er sich einem finanziellen Risiko aussetze, obwohl er wisse, dass die Ablehnung wahrscheinlich sei. Lasse der Kläger aber die Krankenversicherung seines Lebenspartners bestehen, so würde die Beihilfe mit der Begründung abgelehnt, dass eine Krankenversicherung bestehe und die Beklagte daher nicht beihilfepflichtig sei. Da die Beklagte die Anerkennung verweigere, bestehe auch ein entsprechendes Feststellungsinteresse. Sofern festgestellt werde, dass der Lebenspartner beihilfeberechtigt sei, könne seine Krankenversicherung gekündigt oder reduziert werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten sowie die den Vorgang betreffende Akte der Wehrbereichsverwaltung Nord verwiesen. Der Inhalt dieser Akten war Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit das Urteil darauf beruht.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg. Dies hat das Gericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.03.2006 entschieden und den Urteilstenor am 22.03.2006 auf der Geschäftsstelle niedergelegt. Die nachträglich angeregte Aussetzung des Verfahrens kam daher nicht mehr in Betracht.

Die Klage ist zulässig (A.), aber unbegründet (B.).

A.

1.

Für die Klage ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Nach § 59 Abs. 1 SG ist für Klagen der Soldaten aus dem Wehrdienstverhältnis der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gesetzlich vorgeschrieben ist. Ein anderer Rechtsweg ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Insbesondere besteht kein Rechtsweg zu den Truppendienstgerich-

ten. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 WBO kann der Beschwerdeführer die Entscheidung des Truppendienstgerichtes beantragen, wenn seine Beschwerde eine Verletzung seiner Rechte zum Gegenstand hat, die im Zweiten Unterabschnitt des Ersten Abschnittes des Soldatengesetzes mit Ausnahme der §§ 24, 25, 30 und 31 SG geregelt sind. Die Beteiligten streiten um einen Anspruch des Klägers aus § 31 Satz 1 SG. Nach dieser Vorschrift hat der Bund im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Berufssoldaten und des Soldaten auf Zeit sowie ihrer Familien zu sorgen. Damit ist der Streit um die Gewährung von Beihilfe nicht vor den Truppendienstgerichten, sondern gemäß § 59 Abs. 1 SG vor den Verwaltungsgerichten auszutragen.

2.

Statthafte Klageart ist die Feststellungsklage nach § 43 VwGO. Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung. Insbesondere sein wirtschaftliches Interesse hat der Kläger dargetan, indem er ausgeführt hat, er könne, wenn er wisse, dass sein Lebenspartner beihilfeberechtigt sei, die Krankenversicherung kündigen oder reduzieren.

Der Zulässigkeit der vorliegenden Feststellungsklage steht auch nicht ihre Subsidiarität nach § 43 Abs. 2 VwGO entgegen. Die Feststellungsklage wird durch die Gestaltungsklagen nur dann ausgeschlossen, wenn diese Rechtsschutz in zumindest gleichem Umfang und mit gleicher Effektivität gewährleisten können. Das ist u. a. dann nicht der Fall, wenn eine Gestaltungsklage für den Kläger nicht zumutbar wäre (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 14. Auflage, § 43, Rn. 29).

Eine Verpflichtungsklage kommt zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Betracht. Weder das Schreiben der Wehrbereichsverwaltung Nord vom 06.01.2003 noch ihr Schreiben vom 01.12.2003 sind als Verwaltungsakt zu qualifizieren. Auch ist ein konkreter Beihilfefall noch nicht eingetreten.

Dem Kläger ist auch - entgegen der Auffassung der Beklagten - nicht zuzumuten, zunächst die Krankenversicherung zu kündigen und den Beihilfefall eintreten zu lassen, um dann gegen den ablehnenden Bescheid Klage zu erheben. Denn damit würde er gezwungen, ein finanzielles Risiko einzugehen, obwohl er weiß, dass die Beklagte den behaupteten Anspruch bestreitet.

B.

Die Klage ist aber unbegründet. Der Lebenspartner des Klägers, mit dem dieser am 04.10.2002 eine Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LPartG begründet hat, ist im Rahmen der Gewährung von Beihilfe nicht wie ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger zu behandeln.

1.

Ausdrücklich erwähnt § 3 Abs. 1 Satz 1 BhV als berücksichtigungsfähigen Angehörigen nur den Ehegatten des Beihilfeberechtigten (Nr. 1), nicht aber den eingetragenen Lebenspartner. Eine Einbeziehung des Lebenspartners durch eine erweiternde Auslegung der Vorschrift kommt nicht in Betracht. Äußerste Grenze der Auslegung ist der eindeutige Wortlaut einer Vorschrift. Der Begriff des „Ehegatten“ in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BhV ist keiner Auslegung zugänglich, sondern durch das Bürgerliche Recht eindeutig bestimmt. Zum grundgesetzlichen Begriff der Ehe hat das Bundesverfassungsgericht überdies in seinem Urteil zum Lebenspartnerschaftsgesetz vom 17.07.2002 (1 BvF 1/01 und 1 BvF 2/01, BVerfGE 105, 313) ausgeführt: "Zum Gehalt der Ehe, wie er sich ungeachtet des gesellschaftlichen Wandels und der damit einhergehenden Änderungen ihrer rechtlichen Gestaltung bewahrt und durch das Grundgesetz seine Prägung bekommen hat, gehört, dass sie die Vereinigung eines Mannes mit einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft ist, [...]" (S. 345). Ein so weitgehender gesellschaftlicher Wandel seit dem 17.07.2002, dass eine Erstreckung des Ehebegriffs auf eingetragene Lebenspartnerschaften notwendig erscheinen könnte, kann ausgeschlossen werden (vgl. VG Bremen, U. v. 30.03.2004 - 6 K 734/03 -).

2.

Ebenso wenig ist eine analoge Anwendung des § 3 BhV auf den Lebenspartner möglich. Voraussetzung für eine analoge Anwendung ist neben der Vergleichbarkeit der Sachverhalte eine planwidrige Regelungslücke. Die Vergleichbarkeit der Sachverhalte macht der Kläger mit beachtlichen Argumenten geltend - insbesondere bezogen auf die bürgerlich-rechtliche Gleichstellung des Lebenspartners durch das Lebenspartnerschaftsgesetz mit der Folge der Unterhaltspflicht.

Jedoch fehlt es an einer planwidrigen Regelungslücke. Bei der Schaffung des Lebenspartnerschaftsgesetzes strebte die damalige Bundesregierung eine weitergehende Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe an. Nach dem ursprünglichen Entwurf des Lebenspartnerschaftsgesetzes (BT-Drucks. 14/3751 vom 04.07.2000, S. 10) sollten Bestim-

mungen des Bundesbeamtengesetzes, die sich auf das Bestehen einer Ehe beziehen, auf das Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß angewendet werden (Art. 3 § 9 des Entwurfs). Gleiches sollte „für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes“ gelten. Die Vorschrift wurde durch Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses aus dem Lebenspartnerschaftsgesetz herausgelöst und Teil des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz - LPartGErgG, BT-Drucks. 14/4545 vom 08.11.2000). Der Bundesrat verweigerte diesem Gesetz die notwendige Zustimmung (757. Sitzung am 01.12.2000, BT-Drucks. 14/4875).

Im Koalitionsvertrag der rot-grünen Koalition, der die Vorhaben bis 2006 festlegte, war ein neues Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz angekündigt worden. In der 15. Wahlperiode des Bundestages wurde dieser Teil erneut als Gesetzesentwurf eingebracht ("Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz, LPartGErgG", BT-Drs. 15/2477 vom 11.02.2004). Der Rechtsausschuss empfahl jedoch, diesen Entwurf abzulehnen (BT-Drucks. 15/4052 vom 27.10.2004). Das am 01.01.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 15.12.2004 (BGBl. I, S. 3396) enthielt nur einzelne Gleichstellungen etwa im Rahmen des Bundesversorgungsgesetzes (Art. 4), der Sonderurlaubsverordnung, des Bundesreisekostengesetzes, der Trennungsgeldverordnung oder des Bundesumzugskostengesetzes (alle in Art. 5).

Nach den vorgezogenen Neuwahlen im Herbst 2005 wurde das Vorhaben einer weitergehenden Gleichstellung nicht mehr aufgegriffen; im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005 ist dieses Vorhaben nicht mehr enthalten. Die Tatsache, dass Lebenspartner in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BhV nicht erfasst sind, ist damit keine planwidrige Lücke, sondern entspricht (derzeit) dem Willen des Gesetzgebers.

3.

Die fehlende Einbeziehung von Lebenspartnern in den Kreis berücksichtigungsfähiger Angehöriger verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Insbesondere geht die Argumentation des Klägers fehl, dadurch, dass Lebenspartner nach § 10 Abs. 1 SGB V zwar in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei in die Versicherung ihrer Partner mit einbezogen, bei der Beihilfe aber nicht berücksichtigt würden, werde in verfassungswidriger Weise zwischen Arbeitern und Angestellten einerseits und Beamten und Soldaten andererseits unterschieden. Zum einen sind gesetzliche Krankenversicherung und

Beihilfe nicht vergleichbar. Es steht dem Kläger frei, sich gesetzlich zu versichern und den Lebenspartner somit beitragsfrei mitzuversichern. Insoweit wird er als Soldat gerade nicht anders behandelt. Zum anderen differenziert die vom Kläger für verfassungswidrig gehaltene Vorschrift des § 3 BhV nicht nach Arbeitern und Beamten, sondern nach Ehegatten und Lebenspartnern. Diese Differenzierung ist mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.

Nach Art. 3 Abs. 1 GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (sog. "neue Formel", st. Rspr. seit BVerfG, Beschl. v. 07.10.1980 - 1 BvL 50/79 -, BVerfGE 55, 72; vgl. auch BVerfG, U. v. 17.07.2002, a. a. O., S. 352). Dabei hat der Gesetzgeber eine umso geringere Gestaltungsfreiheit, je näher das gewählte Differenzierungskriterium den in Art. 3 Abs. 3 GG genannten kommt (s. Jarass/Pieroth, Art. 3, Rn. 19 m. Verweis auf BVerfG und BVerwG). Dem Kläger ist zuzugeben, dass Ehegatten und Personen, die eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind, weitgehend dieselben Unterhaltsverpflichtungen (§§ 5, 12, 16 LPartG) treffen. Nach Art. 6 Abs. 1 GG steht die Ehe aber - anders als die eingetragene Lebenspartnerschaft - unter dem besonderen Schutz des Staates. Dem Gesetzgeber ist es wegen dieses verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe erlaubt, diese gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen (BVerfG, Urt. v. 17.07.2002, a. a. O., S. 348). Die ausschließliche Gewährung von Beihilfe für den Ehegatten des Beihilfeberechtigten dient dem besonderen Schutz der Ehe und setzt damit das Verfassungsgebot des Art. 6 Abs. 1 GG um. Eine erweiternde Auslegung des Begriffs der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG als auch gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften erfassend kommt ebenso wenig in Betracht wie eine solche Auslegung des Begriffs des Ehegatten in § 3 BhV (s.o.).

4.

Ein unmittelbarer Anspruch auf Gleichstellung des Lebenspartners folgt auch aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums i.S.d. Art. 33 Abs. 5 GG nicht. Dem Kläger ist zwar darin beizupflichten, dass der Dienstherr im Hinblick auf Art. 33 Abs. 5 GG Vorkehrungen dafür zu treffen hat, dass der amtsangemessene Lebensunterhalt des Beamten bzw. Soldaten auch bei Eintritt besonderer finanzieller Belastungen, insbesondere in Krankheits- und Pflegefällen, nicht gefährdet wird. Eine verfassungsrechtliche Verpflichtung, für Krankheitsfälle oder vergleichbare Belastungen Unterstützung gerade in Form von Beihilfen im Sinne der Beihilfebestimmungen zu gewähren, besteht aber nicht (stRspr; vgl. BVerwG, U. v.

17.06.2004 - 2 C 50/02 -, BVerwGE 121, 103; BVerfG, B. v. 23.06.1981 - 2 BvR 1067/80 -, BVerfGE 58, 68; BVerfG, B. v. 06.12.1988 - 2 BvL 18/84 -, BVerfGE 79, 223). Von Verfassungs wegen muss die amtsangemessene Alimentation lediglich die Kosten einer Krankenversicherung decken, die zur Abwendung krankheitsbedingter, durch Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht nicht ausgeglichener Belastungen erforderlich ist (BVerfG, B. v. 13.11.1990 - 2 BvF 3/88 -, BVerfGE 83, 89; BVerfG, B. v. 07.11.2002 - 2 BvR 1053/98 -, BVerfGE 106, 225).

5.

Schließlich ist § 3 BhV - entgegen der Auffassung des Klägers - auch nicht vor dem Hintergrund der Richtlinie 2000/78/EG europarechtswidrig. Diese Richtlinie gebietet nicht, den Lebenspartner beihilferechtlich dem Ehegatten gleichzustellen.

Nach Art. 1 der Richtlinie verfolgt diese unter anderem den Zweck, Diskriminierungen wegen der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf zu bekämpfen. § 3 BhV knüpft aber nicht an die sexuelle Orientierung an, sondern an die Rechtsnatur der Bindungen, die zwischen dem Beamten und dem Partner bestehen. Auch der Europäische Gerichtshof hat dieses Kriterium nicht als diskriminierend aufgrund der sexuellen Ausrichtung beurteilt, da sich unter Zugrundelegung der vorherrschenden Vorstellungen in der Gemeinschaft Ehegatten und Lebenspartner schon nicht in der gleichen Lage befänden (EuGH, U. v. 31.05.2001 - Rs. C-122/99 P und C-125/99 P -, Slg. 2001, I-4319, Rn. 47 ff.).

Des Weiteren lässt die Richtlinie ausweislich ihres Erwägungsgrundes Nr. 22 die „einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Familienstand und davon abhängige Leistungen unberührt“. Hierin kommt der Wille des Rates zum Ausdruck, den Anwendungsbereich der Richtlinie gerade nicht auf solche Vorschriften zu erstrecken. Überdies lässt sich hieraus schließen, dass auch der Rat Familienstand und sexuelle Ausrichtung als zwei verschiedene Anknüpfungspunkte betrachtet hat. Unter Heranziehung dieses Erwägungsgrundes zur Auslegung der Richtlinie, insbesondere ihrer Art. 1, 2 Abs. 1 und 2 lit. a) und b), ist die Richtlinie so zu verstehen, dass sie eine Differenzierung zwischen Ehegatten und Lebenspartnern nicht als Diskriminierung untersagt (zur Heranziehung der Erwägungsgründe zur Auslegung von Sekundärrechtsakten s. EuGH, U. v. 07.07.1981 - Rs. 158/80 -, Slg. 1981, 1805, Rn. 13). Eine Verpflichtung, den Lebenspartner dem Ehegatten gleichzustellen, liefe vielmehr dem erklärten Willen des Gemeinschaftsgesetzgebers zuwider.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

einzureichen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen einzureichen.

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

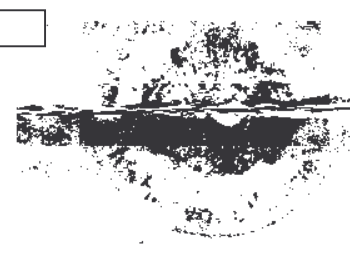
gez.

gez.

gez.

Für die Ausfertigung:

Kontinental
Verwaltung
als Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts



Beschluss

Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung gemäß § 72 Nr. 1 GKG n. F. i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG a. F. auf 4.000,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nach-

dem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bremen, den 28.04.2006

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer -:

gez.

gez.

gez.

